

Minister Christoffers:

Selbstverständlich. Bislang liegen uns von den Kommunen Erstattungsansprüche in Höhe von etwa 60 000 Euro vor.

(Zuruf von der Fraktion DIE LINKE: Sehr überschaubar!)

Präsident Fritsch:

Wir kommen zur **Frage 1384** (Prostitution entlang der L 20 zwischen OT Groß Glienicke und OT Seeburg), gestellt von der Abgeordneten Richstein. Der Titel lautet: „Verkehr auf der L 20“. Bitte sehr.

Frau Richstein (CDU):*

Der Titel lautet ein bisschen anders. - Zwischen Groß Glienicke und Seeburg hat die Prostitution entlang der Landesstraße L 20 in den vergangenen Wochen und Monaten stark zugenommen. Diese offene Prostitution führt seit langem zu berechtigtem Unmut bei den anliegenden Einwohnern, insbesondere aus Seeburg. In einigen anderen Bundesländern haben die jeweiligen Landesregierungen Gebrauch von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch - EGStGB - gemacht, nach dem die Landesregierungen zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes für das ganze Gebiet einer Gemeinde bis zu 50 000 Einwohnern, für Teile des Gebiets einer Gemeinde über 20 000 Einwohner oder eines gemeindefreien Gebiets oder unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte durch eine Sperrgebietsverordnung verbieten können, der Prostitution nachzugehen.

Ich frage die Landesregierung: Wie schätzt sie das Instrument einer Sperrgebietsverordnung gemäß Artikel 297 EGStGB hinsichtlich der Wirksamkeit eines Verbots von Prostitution ein?

Präsident Fritsch:

Minister Holzschuher antwortet.

Minister des Innern Holzschuher:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Frau Abgeordnete Richstein, sogenannte Sperrbezirksverordnungen gibt es in der Tat in einigen wenigen Ländern: in Thüringen, Bayern und Baden-Württemberg. Allerdings ergibt sich wegen der unterschiedlichen Organisation der öffentlichen Verwaltung keine unmittelbare Übertragbarkeit auf das Land Brandenburg. Deshalb kann aus den Regelungen anderswo nicht unmittelbar ein Rückschluss gezogen werden. Mir liegen aus den genannten Ländern auch keine fachlichen Bewertungen bzw. Auswertungen der Umsetzung oder zu den Auswirkungen der dortigen Regelungen vor.

Die von Ihnen angesprochene Situation an der L 20 war Inhalt eines Berichts der „Märkischen Allgemeinen“ vom 15. August 2013. Darüber hinausgehende Informationen liegen dem Innenministerium nicht vor.

Grundsätzlich möchte ich dazu aber Folgendes sagen: Nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch kann eine Landesregierung „zum Schutz der Jugend oder des öffent-

lichen Anstandes“ für bestimmte Gebiete durch Rechtsverordnung verbieten, der Prostitution nachzugehen. Sie kann das Verbot für bestimmte Orte oder Gebiete auch auf bestimmte Tageszeiten beschränken. Zuständige Verwaltungsbehörde zum Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung ist das Ministerium des Innern.

Bislang ist von der Ermächtigung zum Erlass einer Sperrbezirksverordnung im Land Brandenburg nicht Gebrauch gemacht worden. Man muss das auch im Zusammenhang mit dem Prostituiertengesetz vom 20. Dezember 2001 sehen. Danach ist Prostitution als solche nicht mehr als sittenwidrig anzusehen. In diesem Zusammenhang muss man auch die Zulässigkeit einer Sperrbezirksverordnung neu definieren. Sie kann wohl nur noch zum Schutz der Jugend, nicht jedoch pauschal zum Schutz des öffentlichen Anstandes umgesetzt werden.

Soweit bekannt befinden sich entlang der L 20 zwischen der Ortslage Groß Glienicke und dem Ortsteil Seeburg keine Kinder- oder Jugendeinrichtungen; das habe ich auch Ihrer Anfrage nicht entnommen, Frau Abgeordnete. Da also in dem Bereich der L 20 keine unmittelbare Gefährdung der Jugend erkennbar ist, kann ich auch keine Begründung für den etwaigen Erlass einer Sperrbezirksverordnung erkennen.

Um abschließend auf Ihre Frage einzugehen: Die Landesregierung kann das Instrument einer Sperrbezirksverordnung gemäß Artikel 297 EGStGB hinsichtlich der Wirksamkeit eines Verbots von Prostitution nicht einschätzen, da sie es nicht anwendet und auch aus anderen Bundesländern keine fundierten Erkenntnisse dazu vorliegen.

Präsident Fritsch:

Frau Richstein hat Nachfragen.

Frau Richstein (CDU):*

Eine kleine Vorbemerkung: Wir sprechen hier von „Sperrgebieten“, nicht von „Sperrbezirken“.

Herr Minister, ich halte Ihnen zugute, dass Sie erst seit gestern im Amt sind. Sonst hätte es mich doch sehr verwundert, dass Sie keine weitergehende Information haben.

Auf kommunaler Ebene sind - auch unter Einbeziehung der Polizeibehörden - viele Gespräche geführt worden. Die Polizei vor Ort fährt in diesen Gebieten verstärkt Streife, weil es zunehmend Beschwerden von Anwohnern gibt. Es ist zutreffend, dass es entlang der L 20 keine Jugendeinrichtungen gibt. Aber auch Jugendliche nutzen die Döberitzer Heide und den Wald an der L 20 zu Erholungszwecken.

Meine Frage ist, ob Sie sich mit diesem Thema noch einmal vertieft auseinandersetzen und den Landtag bzw. die zuständigen Abgeordneten informieren könnten. Es gibt in der Tat viele Aspekte, die noch einmal zu einer Überprüfung führen sollten.

Ich habe in meiner Anfrage nicht behauptet, Prostitution sei sittenwidrig. Aber es gibt doch Unterschiede in der Bewertung von Prostitution in Räumlichkeiten und von Prostitution auf der Straße, insbesondere was Gewerbescheine, Gesundheitspässe etc. angeht. Ich bitte hierzu um weitere Auskunft.

Minister Holzschuher:

Frau Abgeordnete Richstein, dass die Polizei verstärkt Streife fährt - übrigens nicht nur an dieser Stelle -, ist durchaus in meinem Sinne. Das kann ich zunächst einmal bestätigen.

Ich beziehe mich auf die Information aus meinem Haus. Dort liegen keine konkreten, über allgemeine Informationen über die Sachlage hinausgehenden Erkenntnisse vor.

Ich kann aber generell sagen, dass das, selbst wenn man über eine Anwendung dieser rechtlichen Möglichkeit an der Örtlichkeit nachdenken würde, aus meiner Sicht kein geeignetes Mittel ist, dort etwaigen Missständen entgegenzuwirken, weil das zu einer Verlagerung führen würde - in welchen Bereich auch immer - und die Lösung des Problems dadurch umgegangen wird. Sollten sich vor Ort tatsächlich Anhaltspunkte für Straftaten oder auch Ordnungswidrigkeiten ergeben, wird die Polizei - da können Sie sicher sein - und werden - das hoffe ich jedenfalls - auch die zuständigen Ordnungsbehörden dem nachgehen.

Wenn Sie konkretere Informationen oder Anhaltspunkte haben - die haben Sie in Ihrer Frage nicht geäußert -, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir diese mitteilen würden. Dann werde ich dem nachgehen und Ihnen selbstverständlich eine ergänzende Auskunft dazu erteilen.

Präsident Fritsch:

Vielen Dank. - Wir sind bei der **Frage 1385** (Sanierung Stadtbrücke Bad Freienwalde), gestellt von der Abgeordneten Lieske.

Frau Lieske (SPD):

Nach umfangreichen Diskussionen sowohl der Stadtverordneten als auch fast der gesamten Stadtbevölkerung in Bad Freienwalde zum Pro und Kontra des Abrisses oder der Sanierung der Brücke hat es im Juli dieses Jahres eine Entscheidung der Stadtverordneten dazu gegeben, die sich für den Erhalt und die Sanierung der Brücke und gegen den Kreislauf ausgesprochen haben.

Meine Frage an die Landesregierung lautet: Wie sehen die weiteren Abläufe - sowohl zeitlich als auch finanziell - der Brückensanierung unter Berücksichtigung der städtischen Entscheidung aus?

Präsident Fritsch:

Die Antwort gibt Staatssekretärin Schneider.

Staatssekretärin im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Schneider:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Frau Abgeordnete Lieske, aus Ihrer Frage geht bereits hervor, dass sich die Stadtverordnetenversammlung Bad Freienwalde im Juli 2013 für den Erhalt der Stadtbrücke entschieden hat. Die Brandenburgische Straßenbauverwaltung nimmt daraufhin die Planung für die Erneuerung des Überbaus wieder auf. Ein Planfeststellungsverfahren ist nicht erforderlich. Deswegen gibt es einen kurzen Zeitplan.

Die Entwurfsunterlagen werden jetzt erstellt. Anschließend erfolgt die Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Dann wird das Vergabeverfahren durchgeführt. Das geschieht in der zweiten Jahreshälfte 2014. Die voraussichtliche Baudurchführung wird 2015 sein. Bisher ist man in der Planung von Kosten in Höhe von 2,5 Millionen Euro ausgegangen. Eine eventuelle Anpassung wird im Verlauf des weiteren Planungsfortschritts erfolgen. - Vielen Dank.

Präsident Fritsch:

Vielen Dank. - Es gibt Nachfragen von Herrn Büchel. Bitte.

Büchel (DIE LINKE):

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin, in der Debatte in der Stadt Bad Freienwalde haben zwei Themen immer wieder eine Rolle gespielt, zum einen, dass diese Brücke ein baulicher Schandfleck für die Stadt ist, insbesondere was den äußerlichen Eindruck dieses Grauens angeht, zum anderen hat auch immer wieder eine mögliche Ortsumfahrung der Stadt Bad Freienwalde eine Rolle in dieser Debatte gespielt, die für den Abwägungsprozess entscheidend war.

Von daher habe ich zwei Nachfragen. Erstens: Wie konkret findet jetzt eine Abstimmung mit der Kommune, mit der Stadt Bad Freienwalde bezüglich der zeitlichen Achse, die Sie gerade beschrieben haben, statt, vor allem auch bezüglich der Möglichkeiten der Gestaltung der Brücke?

Zweitens: Welchen Verfahrensstand gibt es zu einer möglichen Ortsumfahrung für dieses Gebiet?

Staatssekretärin Schneider:

Ich denke, die Antwort kann man im Zusammenhang geben. Die Debatte der letzten eineinhalb, zwei Jahre handelte genau von dieser Frage. Die Stadtverordneten haben sich nunmehr für den Erhalt der Stadtbrücke und damit für eine Ortsdurchfahrt entschieden. Natürlich werden diese Information und diese Planung ganz intensiv mit den Kommunen abgestimmt. Das tun wir seit eineinhalb Jahren, und das werden wir auch in Zukunft tun.

Präsident Fritsch:

Vielen Dank. - Die Frage 1386 ist zurückgezogen worden, so dass wir mit der **Frage 1387** (Zahlungsrückstände zulasten Christliche Kindertagesstätte Woltersdorf), die der Abgeordnete Homeyer stellt, fortsetzen.

Homeyer (CDU):

Die „Christliche Kindertagesstätte“ der Gemeinde Woltersdorf im Landkreis Oder-Spree hat trotz detaillierter Zahlungsanträge und vier Gesprächen zwischen Bürgermeister und freiem Kitaträger für die Monate Juni, Juli und August dieses Jahres keine Zahlungen der Gemeinde Woltersdorf gemäß § 16 Abs. 3 Kitagesetz erhalten. Die letzte Zahlung erfolgte am 23. Mai 2013 in Höhe von 80,59 Euro. Der aktuelle Zahlungsrückstand der Gemeinde beträgt 20 000 Euro; das Geld ist in den Gemeindehaushalt eingestellt. Dem Landrat wurde vom freien